



Einwohnergemeinde Bockten

Steuer - Reglement

vom 02. Dezember 2005

genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL
mit Verfügung vom 16. Januar 2006

In Kraft ab 01. Januar 2006

Die Einwohnergemeinde Böckten, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind
- c) eine Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gem. § 19 StG
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG
- d) die Feuerwehr-Pflichtersatzabgabe gemäss Feuerwehr-Reglement

§ 3 Steuerveranlagung

- a) Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt. Bei der Veranlagung durch die Gemeinde ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- b) Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung / Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

- ² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

- ¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
- ² Steuerpflichtige haben ihre Rechte, gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung, mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG, zu wahren.
- ³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuergericht offen.

§ 6 Fälligkeit, Skonto und Verzugszinsen

- ¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.
- ² Auf Steuerbeträgen, die bis zum 30. Juni des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.
- ³ Der Gemeinderat setzt den Skonto und Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.
- ⁴ Wird die Gemeindesteuer durch die kantonale Steuerverwaltung erhoben, so wird anstelle eines Skontos ein Vergütungszins gewährt.

§ 7 Steuerbezug

- ¹ Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
- ² Erfolgt der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat, auf schriftliches Gesuch hin, über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 24. Juni 1975 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2006 angewendet.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 02. Dezember 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Ueli Althaus

Cornelia Soder

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 16. Januar 2006 genehmigt.